

ARBEITSRECHT – A24

Stand: Juli 2017

Ihr Ansprechpartner
Heike Cloß
E-Mail
heike.closs@saarland.ihk.de
Tel.
(0681) 9520-600
Fax
(0681) 9520-690

Verhaltensregeln für Arbeitgeber bei Lohn- und Gehaltspfändungen

Neue Pfändungsgrenzen seit 1. Juli 2017

Schuldner, die einer Pfändung unterliegen, haben ab Juli 2017 monatlich mehr Geld zur Verfügung. Die Pfändungsfreigrenzen steigen nämlich erneut an, die nächste Anpassung erfolgt voraussichtlich Juli 2019. Nach der Pfändungsfreigrenzenbekanntmachung 2017 steigt der Sockelbetrag von 1.073,88 Euro auf 1.133,80 Euro. Arbeitgeber, die nach einer Lohnpfändung an Gläubiger ihrer Mitarbeiter Teile des Lohnes abzuführen haben, müssen die neuen höheren Beträge automatisch berücksichtigen. Bestehen gesetzliche Unterhaltspflichten, erhöht sich dieser Betrag monatlich um weitere 426,71 Euro für die erste Person, für die zweite bis fünfte Person um jeweils 237,73 Euro.

Der Pfändungs- und Überweisungsbeschluss flattert ins Haus: Was bedeutet das?

Mit der **Zustellung** des **Pfändungsbeschlusses** wird dem **Arbeitgeber verboten, gepfändetes Einkommen an** seinen Mitarbeiter **auszubezahlen**. Bei der Lohnabrechnung muss er die **gepfändeten Einkommensteile selbst berechnen**. Diese sind unterschiedlich, je nachdem, wie hoch die Pfändungsgrenzen sind. Wird dem Arbeitgeber nicht nur ein Pfändungs- sondern auch ein **Überweisungsbeschluss** zugesandt, muss er die von ihm selbst berechnete Summe **an den Gläubiger ausbezahlen**. Durch den Pfändungsbeschluss wird der Lohnanspruch, den der Mitarbeiter normalerweise gegen seinen Arbeitgeber hat, zugunsten von dessen Gläubiger beschlagnahmt. Durch die Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses erhält der Arbeitgeber ein Zahlungsverbot, er darf den Lohn also nicht mehr in voller Höhe ausbezahlen, sondern nur noch in der Höhe, die pfändungsfrei an den Mitarbeiter ausbezahlt ist.

In aller Regel ergehen die Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse in einem Bescheid, so dass die Pfändung und Verwertung gleichzeitig erfolgen. **Ergeht aber zunächst nur ein Pfändungsbescheid, darf der Arbeitgeber den pfändbaren Betrag noch nicht an den Gläubiger bezahlen, da dieser erst mit der Überweisung Inhaber der Forderung wird.** Sobald der Pfändungsbeschluss ergangen ist, erfolgt die Beschlagnahmung. Mit der Beschlagnahme entsteht ein Pfändungspfandrecht, das den Rahmen der Pfändung bei einer mehrfach vorliegenden Pfändung durch mehrere Vollstreckungsgläubiger bestimmt.

Im Normalfall weiß der **Gläubiger** nicht, ob der Lohn des Arbeitnehmers für eine Pfändung ausreicht oder ob schon andere Pfändungen vorliegen. Um zu erfahren, ob und wann er mit einer Zahlung rechnen kann, hat er **gegen den Arbeitgeber einen Auskunftsanspruch**. Im Rahmen des Pfändungsbeschlusses kann er eine **Drittschuldnererklärung** vom Arbeitgeber fordern (siehe Seite 4).

Was ist zu tun?

Im Pfändungsbeschluss wird an den Arbeitgeber (Drittschuldner) das Verbot ausgesprochen, die gepfändete Forderung an den Arbeitnehmer (Schuldner) zu bezahlen. Dies gilt aber nur, soweit die Lohnforderung pfändbar ist. **D. h. innerhalb der Pfändungsfreigrenzen darf und muss der Arbeitgeber den Lohn weiterhin an seinen Arbeitnehmer auszahlen.**

Der Arbeitgeber muss zunächst das Arbeitseinkommen und dann die Pfändungsfreigrenze ermitteln:

Unter das zu ermittelnde **Arbeitseinkommen** zählt die in Geld zahlbare Vergütung, die dem Schuldner aus dem Arbeitsverhältnis zusteht. Darunter fällt nicht nur das **in bar ausgezahlte Geld**, sondern auch **Naturalleistungen**, wie etwa die Nutzung eines Dienstwagens. Entscheidend ist insoweit die Sozialversicherungsentgeltverordnung. Nicht erfasst werden vom Pfändungs- und Überweisungsbeschluss:

- die Arbeitnehmersparzulage,
- vermögenswirksame Leistungen,
- Beiträge zur betrieblichen Altersvorsorge,
- Arbeitnehmererfindungsvergütungsansprüche.

Das so ermittelte Arbeitseinkommen dient zunächst dem eigenen Unterhalt und der Versorgung der Familie. Deshalb gibt es in der ZPO drei verschiedene Gruppen von **pfändungsgeschützten Vergütungsansprüchen**:

- **unpfändbare Bezüge:** § 850 a ZPO,
 - (1) Mehrarbeitsstunden: zur Hälfte unpfändbar
 - (2) Urlaubsgeld: unpfändbar
 - (3) Aufwandsentschädigungen: unpfändbar

- (4) Weihnachtsvergütungen: bis zum Betrag der Hälfte des monatlichen Arbeitseinkommens unpfändbar, höchstens jedoch bis zu einem Betrag von 500 €
 - (5) Geburtsbeihilfen, Beihilfen aus Anlass der Eingehung einer Ehe/Eingehung einer Lebenspartnerschaft: unpfändbar
 - (6) Erziehungsgelder, Studienbeihilfen: unpfändbar
 - (7) Sterbe- und Gnadenbezüge: unpfändbar
 - (8) Blindenzulagen: unpfändbar
- **bedingt pfändbare Bezüge: § 850 b ZPO,**
 - **Pfändungsfreigrenzen: § 850 c ZPO.**

Berechnung der Pfändungsfreigrenze

Die zentrale Vorschrift für den Arbeitgeber, um den pfändbaren Betrag des Arbeitseinkommens zu ermitteln, ist § 850 c ZPO. Er muss dabei immer die amtliche **Pfändungsverwertungstabelle** benutzen, die sich aus der Pfändungsfreigrenzenbekanntmachung jeweils aktuell ergeben. Die neue Tabelle mit den neuen Freibeträgen gilt ab dem 01.07.2017. Diese Tabelle wird regelmäßig im 2-Jahres-Rhythmus an die Entwicklung des steuerlichen Grundbetrages für das Existenzminimum angepasst.

Die Pfändungsfreigrenzen für Arbeitseinkommen ergeben sich aus § 850 c ZPO. Da die Vollstreckungsgerichte nicht verpflichtet sind, die Pfändungsgrenze ziffernmäßig anzugeben, verweisen sie in der Regel nur auf die Tabelle des § 850 c ZPO. Deshalb muss der Arbeitgeber anhand des § 850 c ZPO die Pfändungsfreigrenze selbst ermitteln. Den Text dieser Vorschrift sowie ein Berechnungsbeispiel finden Sie auf den Seiten 6 bis 8.

Bestimmung der Pfändungsgrenze bei Vorliegen von Unterhaltspflichten

Unterhaltspflichten sind grundsätzlich bei der Berechnung der Freigrenze zu beachten. Diese Unterhaltspflichten bestehen für **Ehegatten oder frühere Ehegatten**, Lebenspartner bei einer eingetragenen Lebenspartnerschaft, **für Kinder**, unter Umständen auch für **Enkelkinder** und für die Mutter des nicht-ehelichen Kindes. Nicht zu berücksichtigende Unterhaltsleistungen, auch wenn sie tatsächlich gezahlt werden, sind diejenigen für Kinder des Lebensgefährten oder des Lebensgefährten bei nicht-ehelichen Lebensgemeinschaften.

Der Arbeitgeber muss selbst ermitteln, ob und wenn ja wie vielen Personen gegenüber sein Mitarbeiter unterhaltsverpflichtet ist. Der alleinige Rückgriff auf die Lohnsteuerkarte genügt hierfür nicht. Er sollte seinem Mitarbeiter mitteilen, dass ein Pfändungs- und Überweisungsbeschluss vorliegt und er deshalb wissen muss, wem gegenüber sein Mitarbeiter unterhaltsverpflichtet ist. Am besten ist hier die Vorlage einer schriftlichen Erklärung seitens des Mitarbeiters.

Soweit das Arbeitseinkommen die Pfändungsgrenze übersteigt, ist das Verbot, an den Arbeitnehmer das Gehalt zu bezahlen, strikt zu beachten.

Was tun nach der Ermittlung des Pfändungsfreibetrages?

Der Arbeitgeber kann nach der Lohnpfändung durch Zahlung an den Arbeitnehmer nicht mehr von seiner Leistungspflicht frei werden. D. h. im Falle einer Auszahlung des gesamten Arbeitsentgeltes an seinen Arbeitnehmer wäre der Arbeitgeber verpflichtet, den die Pfändungsgrenze übersteigenden Betrag nochmals an den Vollstreckungsgläubiger zu bezahlen. Es liegt also in seinem eigenen Interesse, die Pfändungsfreigrenze richtig zu berechnen und die richtige Zahlung an den Gläubiger und seinen Mitarbeiter vorzunehmen.

Von der Rechtmäßigkeit des PfÜB muss sich der Arbeitgeber nicht überzeugen. Er wird also auch dann von seiner Leistungspflicht gegenüber seinem Arbeitnehmer frei, wenn er aufgrund eines zu Unrecht erlassenen oder ohne sein Wissen wieder aufgehobenen PfÜB den pfändbaren Betrag an den Vollstreckungsgläubiger bezahlt.

Schließlich hat der Arbeitgeber die **Pflicht, dem Vollstreckungsgläubiger gegenüber nach der Pfändung auf Anfrage folgende Erklärungen (sog. Drittschuldnererklärung) abzugeben:**

- (1) Ob und inwieweit er die Forderung als begründet anerkennt und Zahlung zu leisten bereit ist.
- (2) Ob und welche Ansprüche andere Personen an die Forderung erheben.
- (3) Ob und wegen welcher Ansprüche die Forderung bereits für andere Gläubiger gepfändet ist.
- (4) Ob innerhalb der letzten 12 Monate im Hinblick auf das Konto, dessen Guthaben gepfändet worden ist, die Unpfändbarkeit des Guthabens angeordnet wurde und
- (5) Ob es sich bei dem Konto um ein Pfändungsschutzkonto handelt. Bei dem Pfändungsschutzkonto besteht automatisch ein Pfändungsschutz für Guthaben in Höhe des Grundfreibetrages, darüber hinaus nicht.

Kommt der Arbeitgeber der Erklärungspflicht nicht nach, kann er sich gegenüber dem Vollstreckungsgläubiger schadensersatzpflichtig machen. Hätte z.B. der Gläubiger aufgrund der Auskünfte erkennen können, dass die Lohnpfändung mangels Überschreitung der Pfändungsfreigrenze erfolglos sein wird, so kann er vom Arbeitgeber den Schaden ersetzt verlangen, der ihm daraus entstanden ist, dass er anderweitige Vollstreckungsmaßnahmen unterlassen hat.

Was ändert sich für den Arbeitgeber nach der Lohnpfändung?

Grundsätzlich wird die Rechtsstellung des Arbeitgebers durch Pfändung und Überweisung nicht nachteilig verändert. Einwendungen, die dem Arbeitgeber zur Zeit der Pfändung gegen seinen Arbeitnehmer zustehen, kann der Arbeitgeber auch gegen den Vollstreckungsgläubiger geltend machen.

Hat der Arbeitgeber z. B. eine aufrechenbare Gegenforderung gegen den Arbeitnehmer,

darf er auch gegen die Forderung des Vollstreckungsgläubigers aufrechnen. Der Arbeitgeber kann aber auch Einwendungen, die ihm gegen den Vollstreckungsgläubiger zustehen, gegen dessen Vollstreckungsforderung geltend machen.

Was ist zu beachten, wenn mehrere Gläubiger gegen denselben Arbeitnehmer vollstrecken?

Bei mehreren Pfändungen gilt der **Prioritätsgrundsatz**, d. h. die zeitlich als erste zugestellte Pfändung geht den übrigen vor: „Wer zuerst kommt, mahlt zuerst.“. Die Befriedigung der Vollstreckungsgläubiger hat also in der Reihenfolge der zugestellten PfÜB zu erfolgen. Werden Pfändungen gleichzeitig - und zwar durch den Gerichtsvollzieher gleichzeitig - zugestellt, haben sie den gleichen Rang. Der gepfändete Betrag ist dann nach dem **Verhältnis der vollstreckbaren Beträge** aufzuteilen, nicht nach Kopfteilen.

Verstößt der Arbeitgeber gegen den Prioritätsgrundsatz und zahlt er versehentlich aufgrund einer nachrangigen Forderung, wird er gegenüber dem vorrangigen Gläubiger nicht von seiner Zahlungspflicht befreit. Er muss also an diesen nochmals bezahlen.

Wenn sich der Arbeitgeber bei **mehreren erfolgten Pfändungen** nicht sicher ist, an wen er zahlen soll, empfehlen wir, den **pfändbaren Betrag zu hinterlegen** und die **Verteilung des Erlöses dem Gericht zu übertragen**.

Die Hinterlegung erfolgt bei dem **Vollstreckungsgericht**, dessen **PfÜB** dem Arbeitgeber **zuerst zugestellt** worden ist, unter Angabe des Sachverhaltes und Aushändigung aller dem Arbeitgeber zugestellten Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse (§ 853 ZPO).

Was gilt, wenn Gehaltsabtretung und ein PfÜB zusammentreffen?

Auch hier gilt das **Prioritätsprinzip**. Sollte die **Lohnabtretung**, z. B. gegenüber einer Bank, **zeitlich vor** der **Pfändung** erfolgt sein, **muss** der **Arbeitgeber** den **pfändbaren Betrag** an die Bank **zahlen**, da die Forderung nach der Abtretung nicht mehr dem Arbeitnehmer zustand und somit nicht mehr durch den Pfändungs- und Überweisungsbeschluss gepfändet werden konnte.

Eine Leistung an den Vollstreckungsgläubiger würde ihn nicht von der Leistungspflicht gegenüber der Bank befreien. Auch hier bestünde die Gefahr einer Doppelinanspruchnahme.

Dasselbe gilt auch, wenn an der Wirksamkeit der Abtretung Zweifel bestehen. Der Arbeitgeber ist vor einer doppelten Inanspruchnahme dadurch geschützt, dass er sich lediglich an der ihm gegenüber erfolgten **Abtretungsanzeige** orientieren muss. Solange die Abtretungsanzeige Bestand hat, darf sich der Arbeitgeber auf diese Anzeige verlassen und die Überweisung an die Bank vornehmen. Die Abtretungsanzeige kann von

dem Arbeitnehmer rechtswirksam, übrigens nur mit Zustimmung der Bank, wieder zurückgenommen werden.

Bestehen bei dem Arbeitgeber dennoch **Zweifel**, an wen er zu leisten hat, etwa weil der Zeitpunkt der erfolgten Abtretung nicht sicher feststellbar ist, empfiehlt es sich, den **pfändbaren Betrag der Lohn- oder Gehaltsforderung bei dem Vollstreckungsgericht**, das den Pfändungs- und Überweisungsbeschluss erlassen hat, zu **hinterlegen**.

Text des § 850c ZPO: Pfändungsgrenzen für Arbeitseinkommen

Achtung: zum 01.07.2017 gelten die aktualisierten neuen Pfändungsfreigrenzen:

(1) Arbeitseinkommen ist unpfändbar, wenn es, je nach dem Zeitraum, für den es gezahlt wird, nicht mehr als

*930 Euro monatlich,
217,50 Euro wöchentlich oder
43,50 Euro täglich*

beträgt. Gewährt der Schuldner auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung seinem Ehegatten, einem früheren Ehegatten, seinem Lebenspartner, einem früheren Lebenspartner oder einem Verwandten oder nach §§ 1615l, 1615n des Bürgerlichen Gesetzbuches einem Elternteil Unterhalt, so erhöht sich der Betrag, bis zu dessen Höhe Arbeitseinkommen unpfändbar ist, auf bis zu

*2.060 Euro monatlich,
478,50 Euro wöchentlich oder
96,50 Euro täglich,
und zwar um
350 Euro monatlich,
81 Euro wöchentlich oder
17 Euro täglich*

*für die erste Person, der Unterhalt gewährt wird, und um je
195 Euro monatlich,
45 Euro wöchentlich oder
9 Euro täglich*

für die zweite bis fünfte Person.

(2) Übersteigt das Arbeitseinkommen den Betrag, bis zu dessen Höhe es je nach der Zahl der Personen, denen der Schuldner Unterhalt gewährt, nach Absatz 1 unpfändbar ist, so ist es hinsichtlich des überschießenden Betrages zu einem Teil unpfändbar, und zwar in Höhe von drei Zehnteln, wenn der Schuldner keiner der in Absatz 1 genannten Personen Unterhalt gewährt, zwei weiteren Zehnteln für die erste Person, der Unterhalt gewährt wird, und je einem weiteren Zehntel für die zweite bis fünfte Person. Der Teil des Arbeitseinkommens, der 2.851 Euro monatlich (658 Euro wöchentlich, 131,58 Euro

täglich) übersteigt, bleibt bei der Berechnung des unpfändbaren Betrages unberücksichtigt.

(2a) Die unpfändbaren Beträge nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ändern sich jeweils zum 1. Juli eines jeden zweiten Jahres, erstmalig zum 1. Juli 2003, entsprechend der im Vergleich zum jeweiligen Vorjahreszeitraum sich ergebenden prozentualen Entwicklung des Grundfreibetrages nach § 32a Abs. 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes; der Berechnung ist die am 1. Januar des jeweiligen Jahres geltende Fassung des § 32a Abs. 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes zugrunde zu legen. Das Bundesministerium der Justiz gibt die maßgebenden Beträge rechtzeitig im Bundesgesetzblatt bekannt.

(3) Bei der Berechnung des nach Absatz 2 pfändbaren Teils des Arbeitseinkommens ist das Arbeitseinkommen, gegebenenfalls nach Abzug des nach Absatz 2 Satz 2 pfändbaren Betrages, wie aus der Tabelle ersichtlich, die diesem Gesetz als Anlage beigefügt ist, nach unten abzurunden, und zwar bei Auszahlung für Monate auf einen durch 10 Euro, bei Auszahlung für Wochen auf einen durch 2,50 Euro oder bei Auszahlung für Tage auf einen durch 50 Cent teilbaren Betrag. Im Pfändungsbeschluss genügt die Bezugnahme auf die Tabelle.

(4) Hat eine Person, welcher der Schuldner auf Grund gesetzlicher Verpflichtung Unterhalt gewährt, eigene Einkünfte, so kann das Vollstreckungsgericht auf Antrag des Gläubigers nach billigem Ermessen bestimmen, dass diese Person bei der Berechnung des unpfändbaren Teils des Arbeitseinkommens ganz oder teilweise unberücksichtigt bleibt; soll die Person nur teilweise berücksichtigt werden, so ist Absatz 3 Satz 2 nicht anzuwenden.

Rechenbeispiel:

Ein Arbeitnehmer hat ein monatliches Netto-Arbeitseinkommen von 2.600 Euro. Dieser Arbeitnehmer ist verheiratet und hat zwei Kinder, denen er Unterhalt gewährt.

Berechnung des unpfändbaren Betrages:

1.	Unpfändbarer Arbeitnehmerbehalt	1.133,80 Euro
2.	Unpfändbarer Betrag für drei Unterhaltsberechtigte (1 x 426,71 Euro + 2 x 237,73 Euro)	902,17 Euro
	Unpfändbarer Betrag	2.035,97 Euro
3.	Differenz zwischen berücksichtigungsfähigen Netto-Einkommen (2.600 Euro)	2.600,00 Euro
	und unpfändbarem Betrag	<u>2.035,97 Euro</u> 564,03 Euro
4.	Von diesem Differenzbetrag sind unpfändbar gemäß § 850 c Abs. 2 ZPO:	
	3/10 Arbeitnehmerbetrag	
	2/10 für die erste unterhaltsberechtigte Person	
	2/10 als Freibetrag für die zwei Kinder (für jede weitere unterhaltsberechtigte Person neben der ersten unterhaltsberechtigten Person 1/10)	
	<u>7/10</u>	

Da von dem Differenzbetrag hier 7/10 unpfändbar sind, ist an den Pfändungsgläubiger folgende Zahlung zu leisten:

3/10 aus 564,03 Euro	169,21 Euro
Abrundung dieses Betrages auf einen durch 10.00 Euro teilbaren Betrag	<u>160,00 Euro</u>

An den Pfändungsgläubiger sind somit vom Arbeitgeber 160,00 Euro zu überweisen.

Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer IHK – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.